

Amtliche Bekanntmachungen

Computer und Internet für Senioren

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Computer und Internet werden immer wichtiger für die Gemeinschaft. Sie wirken mittlerweile in alle gesellschaftlichen Bereiche. Auch in unserer Gemeinde ist die Entwicklung deutlich spürbar.

Computer und Internet betreffen aber nicht nur unsere Kinder, Jugendlichen und mitten im Beruf stehenden Erwachsenen. Auch oder gerade für die Generation 50 plus stellt diese Entwicklung eine wirkliche Herausforderung dar. Die oft gehörten Meinungen, „dafür bin ich zu alt“ oder „ich kann auch ohne das Zeug auskommen“ ist zu kurz gedacht. Computer und Internet können eine wirkliche Bereicherung für das Leben im Alter werden. Man kann weiterhin seine Kontakte per elektronischer Post (eMail) mit alten Freunden und entfernt wohnen Familienangehörigen pflegen, auch wenn die Mobilität immer mehr nachlässt. Das Internet kann von zu Hause aus ganz neue Wege zu vielfältigen Informationen erschließen.

Die Gemeinde Malterdingen möchte diese Entwicklung aktiv fördern. Wir möchten Anstöße zur Gründung einer Senioren-Internet-Initiative geben.

Was benötigen wir dazu? Eigentlich nur eine Handvoll interessierter Seniorinnen und Senioren, die schon etwas Erfahrung im Umgang mit Computer und Internet besitzen. Deren Kompetenzen und der Bereitschaft zum bürgerschaftlichen Engagement ist die Basis für einen erfolgreichen Start. Die Gemeinde unterstützt das Projekt bei der Suche nach einer geeigneten Räumlichkeit und bei der Suche nach Sponsoren.

Es gibt bereits genügend Erfahrungen in anderen vergleichbaren Gemeinden. Das Netzwerk Senior-Internet-Initiativen Baden-Württemberg e.V. (www.netzwerk-sii-bw.de) wird uns bei der Gründung unserer Initiative fachlich beraten.

Jetzt brauchen wir nur noch Ihre Unterstützung. Melden Sie sich bitte bei Stefanie Krebser, Meldeamt Telefon 911114 oder per email an meldeamt@malterdingen.de.

Ihr Hartwig Bußhardt, Bürgermeister, 50 plus

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Malterdingen, Landkreis Emmendingen (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Malterdingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (zum Beispiel von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
5. Geräte, die nachweislich nicht zum Spielen bereit stehen;
6. die Benutzung von Musikgeräten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
7. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen;
8. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis Steuerschuldner.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis (=Bruttokasse) besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Für Geräte und Spieleinrichtungen die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.
- (3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch)

◆ Geänderter Redaktionsschluss!!

Für die Kalenderwoche 13 ist der Redaktionsschluss wegen Karfreitag auf Montag, 29. März 2010, 12:00 Uhr vorverlegt!

Annahmestelle: Rathaus, Zimmer 7 (Frau Rappold), e-mail: bgm-sekretariat@malterdingen.de
Privat- und Geschäftsanzeigen können auch direkt an den Primo-Verlag durchgegeben werden.